



Beschluss des Stadtrats

vom 31. August 2022

GR Nr. 2022/294

Nr. 790/2022

Dringliche Schriftliche Anfrage von Dominique Zygmont, Isabel Garcia und 31 Mitunterzeichnenden betreffend Reduktion der Zinskosten durch die Reform der Verrechnungssteuer, Schätzung der Minderkosten auf Basis der Szenarienanalyse der eidgenössischen Steuerverwaltung sowie mögliche Abstimmungsempfehlung des Stadtrats zur Abstimmungsvorlage

Am 29. Juni 2022 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Dominique Zygmont (FDP), Isabel Garcia (GLP) und 31 Mitunterzeichnende folgende Dringliche Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2022/294, ein:

Die Reform der Verrechnungssteuer, über die wir am 25. September 2022 abstimmen, wird die finanzielle Belastung der Stadt Zürich reduzieren. Der Zinsaufwand nimmt ab, weil der Wegfall der Verrechnungssteuer dazu führt, dass Obligationen der Stadt Zürich zu einem geringeren Zinssatz ausgegeben werden können. Dadurch werden die Steuerzahlenden entlastet.

Die eidgenössische Steuerverwaltung geht in einer Szenarienanalyse von einer Reduktion der Zinskosten für die öffentlichen Körperschaften in der ganzen Schweiz von 60 bis 200 Millionen Franken aus.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie hoch schätzt die Stadt Zürich die Minderkosten aus der Verringerung des Zinsaufwandes, falls die Verrechnungssteuer gemäss Volksabstimmung vom 25. September 2022 abgeschafft wird? Wir bitten darum, die Berechnung auf Basis der Szenarienanalyse gemäss dem Bericht der eidgenössischen Steuerverwaltung vom 27. Juli 2021 zu machen (<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft-weiterfuehrendelinks?AffairId=20210024>).
2. Die Reform der Verrechnungssteuer wird den Finanzplatz Zürich stärken. Es entstehen neue Arbeitsplätze, weil Obligationen vermehrt in der Schweiz anstatt auf ausländischen Finanzplätzen emittiert werden. Ebenso werden direkte und indirekte Steuereinnahmen für die Stadtkasse generiert. Ist der Stadtrat infolge der unzweideutig grossen Vorteile für die Stadt Zürich und den Finanzplatz bereit, die Annahme der Reform an der Urne zu empfehlen?

Der Stadtrat beantwortet die dringliche schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1

Wie hoch schätzt die Stadt Zürich die Minderkosten aus der Verringerung des Zinsaufwandes, falls die Verrechnungssteuer gemäss Volksabstimmung vom 25. September 2022 abgeschafft wird? Wir bitten darum, die Berechnung auf Basis der Szenarienanalyse gemäss dem Bericht der eidgenössischen Steuerverwaltung vom 27. Juli 2021 zu machen (<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft-weiterfuehrendelinks?AffairId=20210024>).

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) kommt in obigen Überlegungen zum Schluss, dass infolge der Reform der Verrechnungssteuer (VST) die Anleihenrenditen öffentlicher Schuldner sinken könnten. Das Ausmass dieses Effekts hängt von den Angebots- und Nachfrageelastizitäten auf den Anleihemärkten, der Anlegerstruktur und der jeweiligen Zinsphase ab, weshalb keine zuverlässige Schätzung möglich ist.



In der Szenarienanalyse der ESTV wurde die Reduktion des Zinsaufwands der öffentlichen Haushalte simuliert, wenn die Anleiheverzinsung jeweils um 5, 10 oder 15 Basispunkte zurückgeht. Bei einer entsprechenden Szenarienanalyse für die Stadt Zürich, basierend auf den in den Jahren 2018–2021 emittierten Anleihen, würde sich eine jährliche Verringerung des Zinsaufwands gemäss folgender Tabelle ergeben:

	2018	2019	2020	2021	Total
Anleiheemissionen (in CHF Mio.)	100	150	400	300	950
Zinersparnis bei Reduktion Anleiheverzinsung um 5 Basispunkte (in CHF Mio.)	0.05	0.075	0.2	0.15	0.475
Zinersparnis bei Reduktion Anleiheverzinsung um 10 Basispunkte (in CHF Mio.)	0.1	0.15	0.4	0.3	0.95
Zinersparnis bei Reduktion Anleiheverzinsung um 15 Basispunkte (in CHF Mio.)	0.15	0.225	0.6	0.45	1.425

Tabelle: Szenarienanalyse der Auswirkungen der VST-Reform auf den Zinsaufwand der Stadt Zürich, basierend auf den in den Jahren 2018-2021 emittierten Anleihen (in Millionen Franken)

Die Reduktion des Zinsaufwands würde sich erst über die Zeit aufbauen. Bis alle Altanleihen durch neu zu platzierende Anleihen abgelöst werden, wird eine gewisse Zeitspanne vergehen. Die durchschnittliche Restlaufzeit der per 30. Juni 2022 ausstehenden Anleihen beträgt 11,7 Jahre. Zudem würde die Zinersparnis auch von der weiteren Entwicklung des künftigen Finanzierungsbedarfs der Stadt abhängen.

Frage 2

Die Reform der Verrechnungssteuer wird den Finanzplatz Zürich stärken. Es entstehen neue Arbeitsplätze, weil Obligationen vermehrt in der Schweiz anstatt auf ausländischen Finanzplätzen emittiert werden. Ebenso werden direkte und indirekte Steuereinnahmen für die Stadtkasse generiert. Ist der Stadtrat infolge der unzweideutig grossen Vorteile für die Stadt Zürich und den Finanzplatz bereit, die Annahme der Reform an der Urne zu empfehlen?

Mit Blick auf die Folgen der VST-Reform erwartet die ESTV, dass das Kosten-Nutzen-Verhältnis einer allfälligen Umsetzung mutmasslich vorteilhaft für die Kantone und Gemeinden, so auch für die Stadt Zürich ausfallen würde. Insbesondere geht die ESTV davon aus, dass mit VST-Reform insgesamt Anreize geschaffen werden, um neue Anleiheemissionen verstärkt im Inland zu begeben. Ausgehend von der überdurchschnittlichen Präsenz des Finanzsektors in der Stadt Zürich wären aus diesem Blickwinkel höhere Steuereinnahmen aufgrund des prognostizierten Wertschöpfungsimpulses und allenfalls aufgrund von zusätzlich geschaffenen Arbeitsplätzen nicht ausgeschlossen. Überdies könnte sich die Reform – wiederum nach Ansicht der ESTV – positiv auf die eigenen Refinanzierungskosten der Stadt am Kapitalmarkt auswirken (vgl. Antwort zu Frage 1).

Indes sind Prognosen über die quantitativen Auswirkungen einer potentiellen VST-Reform naturgemäss mit sehr grossen Unsicherheiten verbunden. Mangelnde Daten und ungesicherte Annahmen sowie kaum vorhersehbare und nicht modellierbare Verhaltensänderungen verunmöglichen eine verlässliche Vorhersage. Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen ist mit temporären, dauerhaft wiederkehrenden sowie dynamischen Aufkommenseffekten zu rechnen, wobei mehrere nicht quantifizierbare Faktoren bestehen (vgl. ESTV, Aktualisierung der finanziellen Auswirkungen – 21.024 Verrechnungssteuergesetz, Stärkung des Fremdkapitalmarkts, vom 15. Dezember 2021, abrufbar unter: <https://www.efd.admin.ch/efd/de/home/steuern/steuern-national/fb-reform-der-verrechnungssteuer.html>).

Zwar rechnet die Stadt zufolge des Verteilschlüssels der VST-Einnahmen (90 Prozent



3/3

Bund, 10 Prozent Kantone) mit einer begrenzten Budgetwirksamkeit der direkten Mindereinnahmen. Es besteht jedoch die Gefahr von indirekten Mindereinnahmen, da die Verrechnungssteuer als Sicherungssteuer konzipiert ist, die zur Eindämmung der Steuerhinterziehung eingeführt wurde. Mit dem teilweisen Wegfall der Steuer wird der Anreiz zur Nichtdeklaration von Einkommen und Vermögen erhöht. Die dadurch resultierenden Einnahmeverluste würden die kantonalen und kommunalen Haushalte belasten, wobei das Ausmass im heutigen Zeitpunkt nicht quantifizierbar ist. Das Risiko von Einnahmeverlusten dürfte sich dabei mit steigendem Zinsniveau akzentuieren.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Vorlage zur VST-Reform innerhalb des Schweizerischen Städteverbands nicht auf ungeteilte Zustimmung stiess und dass die Städtische Steuerkonferenz wesentliche Elemente der Reform ablehnte (vgl. die Stellungnahme dieser Organisationen im Rahmen der Vernehmlassung zur VST-Reform, abrufbar unter <https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ended/2020#EFD>).

Der Stadtrat als Gremium beteiligt sich nur mit grosser Zurückhaltung an der politischen Diskussion im Vorfeld von eidgenössischen Abstimmungen. Im Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung erfolgen Stellungnahmen durch den Stadtrat nur, wenn die Stadt in qualifizierter Masse von einer Problematik betroffen ist. Eine derartige Betroffenheit ist nach Ansicht des Stadtrats im vorliegenden Fall nicht feststellbar.

Vor diesem Hintergrund und mit Hinblick auf die oben dargelegten Umstände, die eine Beurteilung der Auswirkungen der VST-Reform zu einem grossen Teil als spekulativ erscheinen lassen, verzichtet der Stadtrat auf eine Stellungnahme und wird im Vorfeld des Urnengangs keine Abstimmungsempfehlung abgeben.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti